

Freistellung vom Unterricht an islamischen Feiertagen

An den islamischen Feiertagen, **Fest des Fastenbrechens** und **Opferfest**, sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler vom Unterricht freigestellt.

Eltern müssen jedoch spätestens 7 Unterrichtstage im Voraus die Klassenlehrerin über die geplante Abwesenheit informieren (§ 3 Abs. 1 Satz 5 VOGSV)!

Mein Kind _____, Klasse: _____,

wird zum islamischen Feiertag am _____ die Schule
(Datum)
nicht besuchen.

Datum / Unterschrift